

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 19	Panketal, den 29. Oktober 2022	Nummer 08
-------------	--------------------------------	-----------

Impressum

Herausgeber
Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck
TASTOMAT GmbH, Am Biotop 23a, 15344 Strausberg

Der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 1.291.716,00 EUR sowie der Gewinnvortrag aus der Teilungsbilanz in Höhe von 36.537,74 EUR wird der Rücklage zugeführt.

PV-45-2022	Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal gemäß § 7 Nr. 5 und § 33 Absatz 1 EigV vom 26. März 2009
-------------------	--

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal erteilt der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Beschlüsse der 34. Gemeindevertretersitzung Panketal vom 27.09.2022	1
2. Bekanntmachung des Landkreises Barnim und der Gemeinde Panketal zur Einschulung im Schuljahr 2023/24	3
3. Bekanntmachung der Entschädigungssatzung 2022	4

PV-85-2011-10	Aufhebung PV-85-2011-7/Neufassung der Entschädigungssatzung
----------------------	--

1. Der Beschluss PV-85-2011-7 wird aufgehoben.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, für die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick, für den Behindertenbeauftragten, für die Mitglieder des Seniorenbeirats und für die Schiedspersonen der Gemeinde Panketal (Entschädigungssatzung 2022). Die benötigten Mittel werden im Rahmen des Budgets bereitgestellt.

3. Punkt 2 des Beschlusses PV-06-2015 wird aufgehoben.

Amtliche Bekanntmachung Beschlüsse der 34. Gemeindevertretersitzung Panketal vom 27.09.2022

PV-44-2022	Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal und Entscheidung über die Ergebnisverwendung 2021 gemäß § 7 Nr. 4 EigV vom 26. März 2009
-------------------	---

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal stellt auf der Grundlage des Prüfungsberichtes vom 08.07.2022 über die durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 den geprüften Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von 52.088.450,96 EUR fest.
Das Eigenkapital des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages und des Jahresüberschusses beträgt 33.307.171,14 EUR.
Der Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung beträgt 1.291.716,00 EUR.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal entscheidet über die Ergebnisverwendung:

PV-91-2018-3	Erhöhung des Kostenansatzes für das Vorhaben Erschließung Salzburger Straße
---------------------	--

Die Gemeindevertretung beschließt, für die Erschließung der Salzburger Straße für 2022 zusätzliche Mittel in Höhe von 150.000 EUR bereitzustellen. Diese Mittel werden im Rahmen des Budgets auf Grund der Einsparung des Bauvorhabens Knotenpunkt Möserstraße/Heinestraße bereitgestellt.

PV-51-2022	Bucher Chaussee 1 / Umnutzung vorh. Gebäude in Appartementszimmer: gemeindliches Einvernehmen im Bauantragsverfahren
-------------------	---

Die Gemeinde erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur geplanten Nutzungsänderung für Teile des Gebäudes Bucher Chaussee 1.

PV-52-2022	Eichenring 21, 23; Buchenweg 1a - Neubau MFH mit 8 WE: gemeindliches Einvernehmen im Bauantragsverfahren
-------------------	---

Die Gemeinde versagt das gemeindliche Einvernehmen zum geplanten Neubau eines MFH mit 8 WE im Eichenring 21, 23 bzw. Buchenweg 1a.

PV-03-2022-1	Bucher Straße 24 - Werbeanlagen: Erteilung gemeindliches Einvernehmen und Abweichung von der Werbesatzung (Netto Markt)
---------------------	--

Die Gemeinde Panketal erteilt das gemeindliche Einvernehmen i.S.d. § 36 BauGB zum geplanten Vorhaben in der Bucher Straße 24 / Werbeanlagen Netto Markt gemäß den Bauantragsunterlagen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Fachämter der Gemeinde zum Vorhaben.

PV-36-2022	Integrierter Regionalplan Uckermark - Barnim (Entwurf 2022) - Stellungnahme der Gemeinde
-------------------	---

Die Gemeindevertretung stimmt der Stellungnahme der Gemeinde zum integrierten Regionalplan der Planungsregion Uckermark-Barnim (Entwurf 2022) unter der Maßgabe zu, dass das inner- und überörtliche Busangebot durch eine Erweiterung verbessert werden muss.

Mit der Stellungnahme der Gemeinde soll darauf Einfluss genommen werden, dass die Wohngebiete mit erhöhtem Grünanteil (insbesondere Neu-Buch) nicht als Vorbehaltsgebiete Siedlung (minimal 40 WE/ha) ausgewiesen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, diese Stellungnahme einzureichen.

PV-42-2022	Sanierungsfahrplan kommunale Gebäude
-------------------	---

Die Gemeindevertretung beschließt, alle Gebäude der Gemeinde Panketal durch einen Energieeffizienzexperten untersuchen zu lassen und einen individuellen Sanierungsfahrplan für jedes kommunale Gebäude zu erstellen. Der Bereich der Wilhelm-Conrad-Röntgen-Gesamtschule ist in die Untersuchung mit einzubeziehen.

Die notwendigen Eigenmittel in Höhe von ca. 80.000 € werden außerhalb des Haushaltes bereitgestellt.

PV-05-2017-6	Kostenspaltungsbeschluss TEG 21
---------------------	--

Die Gemeindevertretung beschließt, die Beiträge im TEG 21 für die einzelnen Erschließungsanlagen gemäß geltender Satzung im Wege der Kostenspaltung zu erheben.

- 1.) Pitztaler Straße: Beiträge für die Herstellung der Fahrbahn, der Oberflächenentwässerung und des Gehweges
- 2.) Passeier Straße: Beiträge für die Herstellung der Fahrbahn und der Oberflächenentwässerung

- 3.) Iselbergstraße: Beiträge für die Herstellung der Fahrbahn und der Oberflächenentwässerung
- 4.) Brennerstraße: Beiträge für die Herstellung der Fahrbahn und der Oberflächenentwässerung
- 5.) Brixener Straße: Beiträge für die Herstellung der Fahrbahn und der Oberflächenentwässerung
- 6.) Züricher Straße: Beiträge für die Herstellung der Fahrbahn und der Oberflächenentwässerung
- 7.) Lechtaler Straße: Beiträge für die Herstellung der Fahrbahn, der Oberflächenentwässerung und des Gehweges

PV-10-2015-3	Kostenspaltungsbeschluss Fritz-Reuter-Straße/Voltastraße
---------------------	---

Die Gemeindevertretung beschließt, die Beiträge für die Erschließungsanlage Fritz-Reuter-Straße/Voltastraße (im Bereich von der Einstein- bis zur Umlandstraße) gemäß geltender Satzung im Wege der Kostenspaltung zu erheben. Für die Baumaßnahme werden Beiträge für die Teilanlagen Fahrbahn und Oberflächenentwässerung erhoben.

PV-50-2022	Gefahrenquellen für Radfahrer beseitigen
-------------------	---

Der Bürgermeister wird beauftragt, umgehend auf (Geh- und) Radwegen befestigte Poller oder Sperrpfosten entsprechend des Positionspapieres des ADFC zu beseitigen und in Zukunft von Pollern auf Radwegen gänzlich abzusehen.

Um das widerrechtliche Befahren durch Pkw zu unterbinden, sind Alternativen zu wählen. Umlaufsperrn sind so zu installieren, dass sie sich nicht überlappen. Der Abstand zwischen den Gittern muss mindestens 1,50 m betragen. Bereits installierte Umlaufsperrn sind anzupassen.

Die finanziellen Mittel werden im Rahmen der Ausführung der Haushaltssatzung 2022/2023 aus dem Produktkonto für die Unterhaltung der straßenbaulichen Anlagen beglichen.

PV-06-2021-2	Quartierskonzept Hobrechtsfelde
---------------------	--

1. Der Bürgermeister wird damit beauftragt, für das Quartierskonzept Hobrechtsfelde einen Antrag auf Förderzuschuss in Höhe von 75% bei der KfW im Rahmen des Programms „Energetische Stadtsanierung“ (Programmnummer 432) zu stellen. Bei einem positiven Fördermittelbescheid, wird der Bürgermeister mit der Erarbeitung eines integrierten Quartierskonzeptes für Hobrechtsfelde beauftragt.
2. Die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie für die (autarke) Schmutzwasserbeseitigung ist in das Quartierskonzept zu integrieren.
3. Sofern eine Kofinanzierung des o.g. Vorhabens im Rahmen des EU-Projektes „LIFE-IP ZENAPA“ möglich ist, wird diese beim Naturpark Barnim bzw. beim Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg zusätzlich beantragt.
4. Die Gemeinde Panketal nimmt am EU-Projekt „LIFE-IP ZENAPA“ teil.
5. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben erfolgt über die Budgets der Gemeindeverwaltung (Fachbereich I – Umweltplanung und Verkehr) und über Fördermittel. Der Eigenanteil für den Bereich Schmutzwasser in Höhe von ca. 10.000 € wird vom Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal erstattet.

PV-43-2022	Namensgebung Turnhalle an der Straße der Jugend
-------------------	--

Die Gemeindevertretung beschließt, nachfolgende Namensvorschläge für die Turnhalle an der Straße der Jugend den Bürgern zur Befragung vorzulegen:

1. Dranse-Sportforum
2. Panke-Sporthalle
3. Pankehalle
4. Dransehalle
5. Halle des Friedens
6. Dranse-Sportpark
7. Panke-Dranse-Sportpark
8. Walter-Seelig-Halle

Eine abschließende Entscheidung trifft die Gemeindevertretung nach Abschluss der Bürgerbefragung.

PA-47-2022	Online Terminplanungstool für Veranstaltungen
-------------------	--

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung oder Beschaffung eines digitalen Planungstools für einen „Panketaler Veranstaltungskalender“. Der Terminkalender sollte auch digital abonnierbar (CAIDAV) sein. Ziel ist es zum einen, ein Werkzeug zu schaffen, dass alle Veranstalter von sportlichen, kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen in die Lage versetzt werden, frühzeitig Terminüberschneidungen zu erkennen und zu vermeiden. Zum anderen bildet dieses Tool künftig die Grundlage für den auf der Homepage der Gemeinde Panketal sowie im „Panketalboten“ veröffentlichten Veranstaltungskalender. Ziel ist eine Umsetzung möglichst zum Jahreswechsel 2022/2023 oder zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Ausdrücklich erfolgt der Hinweis auf den Beschluss PA 21-2022 vom 17.05.2022 (Online Buchungssystem für kommunale Veranstaltungsräume) und eine mögliche Kombination beider Projekte.

PA-49-2022	Radverkehr Birkholzer Straße
-------------------	-------------------------------------

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen, dass das Radfahren auf der Birkholzer Straße, im Bereich von Alt-Zepernick bis L200, auf der Straße zugelassen wird.

Dazu ist die Beschilderung an den Gehwegen, derzeit mit Verkehrszeichen 240 (Gemeinsamer Geh- und Radweg), in Verkehrszeichen 239 + 1022-10 (Gehweg + Radfahrer frei) zu ändern.

IN NICHT ÖFFENTLICHER SITZUNG:

PV-46-2022	Vorschlag für einen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Kommunal-service Panketal
-------------------	--

BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES BARNIM UND DER GEMEINDE PANKETAL ZUR EINSCHULUNG IM SCHULJAHR 2023/24

Die Schulbezirkssatzung des Landkreises Barnim vom 11. September 2019, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung vom 26. September 2022 sowie die Schulbezirkssatzung der Gemeinde Panketal vom 27. Januar 2006, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung vom 23. November 2015 / 24. November 2015 legen einen deckungsgleichen Schulbezirk für das gesamte Gebiet der Gemeinde Panketal fest. Folgende Schulen sind betroffen:

- **Grund- und Oberschule Schwanebeck**
Dorfstr. 14 e/f, 16341 Panketal
- **Grundschule Zepernick**
Schönerlinder Straße 47, 16341 Panketal

Diese Schulen sind für die Schülerinnen und Schüler mit Wohnort in der Gemeinde Panketal örtlich zuständig. In diesem deckungsgleichen Schulbezirk können die Eltern eine Schule wählen.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an einer Schule die Aufnahmekapazität, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG. Ob eine Schule übernachgefragt ist und wo die betreffenden Kinder wohnen, ist erst endgültig feststellbar, wenn alle Anmeldungen vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt können daher Zusagen der Aufnahme an einer Schule nur vorläufigen Charakter haben.

Bitte melden Sie Ihr Kind, das bis zum 30. September 2023 das sechste Lebensjahr vollendet oder vom Schulbesuch für ein Jahr oder ein weiteres Jahr zurückgestellt war, an einer der genannten Schulen an den unten angegebenen Anmeldeeterminen an.

Bitte nehmen Sie keine Anmeldung an beiden Grundschulen vor.

Aufgrund der unvorhersehbaren Entwicklung der COVID-19 Pandemie erfolgen keine Anmeldungen vor Ort in den Schulgebäuden. Sie werden gebeten, zur Anmeldung die nachfolgend benannten Dokumente in einem Briefumschlag an die jeweilige Grundschule zu übersenden.

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ausgefülltes und von allen Sorgeberechtigten unterschriebenes Anmeldeformular
 - Personalausweise der Sorgeberechtigten in Kopie

sollte ein Sorgeberechtigter das Anmeldeformular nicht unterschreiben können, muss von diesem Elternteil eine Vollmacht zur Anmeldung beigelegt werden

- eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
- Nachweis über das Sorgerecht für das Kind (z. B. gemeinsame Sorgerechtsklärung oder bei Alleinerziehenden eine Negativbescheinigung vom Jugendamt)
- Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung der Kita im Original oder Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg
- gegebenenfalls Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
- gegebenenfalls Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung
- Kopie der Meldebescheinigung bei Familien, die erst nach dem 1. September 2022 nach Panketal zugezogen sind

Wenn Sie Ihr Kind an einer Grundschule in freier Trägerschaft angemeldet haben, informieren Sie umgehend eine der zuständigen öffentlichen Schulen.

Nach der Schulanmeldung erfolgt die schulärztliche Untersuchung Ihres Kindes. Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Anträge auf vorzeitige Aufnahme von Kindern, die in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2023 das sechste Lebensjahr vollenden, sind durch die Eltern an die Schulleitung einer der genannten Schulen zu richten.

In begründeten Einzelfällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2023, jedoch vor dem 1. August 2024, das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Über die Schulreife entscheidet die Schulleitung.

Weitere Informationen zum Besuch einer Kindertagesstätte (Hort) können Sie bei der Kitaverwaltung der Gemeinde Panketal bzw. in den Kindertagesstätten erhalten.

Die Terminvergabe für die Schuleingangsuntersuchungen des Gesundheitsamtes erfolgt ab 1. November 2022 über die Internetseite des Landkreises Barnim unter folgendem Link: <https://www.barnim.de/verwaltung-politik/aemter-leistungen/dienstleistung/schuleingangsuntersuchung.html>

Anmeldetermine

Grund- und Oberschule Schwanebeck

Schulträger: Landkreis Barnim,
Telefon der Schule: 030 94114010 und 030 9497182

Unter www.grund-oberschule-schwanebeck.de (Dokumente & Service > Einschulung 2023) haben Sie die Möglichkeit zum Download des Anmeldeformulars. Dort finden Sie auch alle Informationen zur Anmeldung, benötigte Unterlagen, wichtige Termine und weitere Auskünfte zur Schulaufnahme.

Das Anmeldeformular finden Sie ferner unter www.panketal.de (Rathaus > Formulare > Kinder und Jugend „Anmeldung Grundschule“).

Alle erforderlichen Anmeldeunterlagen müssen im Zeitraum 7. November 2022 bis 2. Dezember 2022 (per Post) bei der Schule eingehen oder in den Briefkasten (vor dem Schulgelände an der Ausfahrt, in der Nähe des Schulcontainers) eingeworfen werden.

Das Anmeldeformular muss mit den Original-Unterschriften der Sorgeberechtigten eingereicht werden, daher ist ein Versand per Mail nicht möglich.

Grundschule Zepernick

Schulträger: Gemeinde Panketal
Telefon der Schule: 030 94511330

Unter www.grundschule-zepernick.de (Infos für Eltern > Einschulung - Schulanfänger > Formulare „Anmeldung zum Schulaufnahmeverfahren“) haben Sie die Möglichkeit zum Download des Anmeldeformulars. Dort finden Sie auch alle Informationen zur Anmeldung, benötigte Unterlagen, wichtige Termine und weitere Auskünfte zur Schulaufnahme.

Das Anmeldeformular finden Sie ferner unter www.panketal.de (Rathaus > Formulare > Kinder und Jugend „Anmeldung Grundschule“).

Alle erforderlichen Anmeldeunterlagen müssen im Zeitraum 1. November 2022 bis 31. Dezember 2022 bei der Grundschule Zepernick eingehen.

Das Anmeldeformular muss mit den Original-Unterschriften der Sorgeberechtigten eingereicht werden, daher ist ein Versand per Mail nicht möglich.

gez. Nicole Braun
Fachdienstleiterin III
Gemeinde Panketal

gez. Thomas Bauer
Amtsleiter
Liegenschafts- und
Schulverwaltungsamt
Landkreis Barnim

Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, für die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick, für den Behindertenbeauftragten, für die Mitglieder des Seniorenbeirats und für die Schiedspersonen der Gemeinde Panketal (Entschädigungssatzung 2022)

Aufgrund von §§ 3, 24, 30 Abs. 4 i.V.m. §§ 43 Abs. 4, 44 Abs. 3 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18]), § 46 Abs.4 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz-SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl. I/00 Nr. 13, S. 158, ber. GVBl. I/01 Nr. 03, S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. März 2018 (GVBl. I/18 Nr. 4, S. 3) i.V.m. der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.I. II/19, (Nr.40)), geändert durch Verordnung vom 08. Juli 2019 (GVBl.I. II/19, (Nr.47)) hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 27. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, für die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick, für den Behindertenbeauftragten, für die Mitglieder des Seniorenbeirats und für die Schiedspersonen der Gemeinde Panketal.

§ 2 Grundsätze

(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick sowie den sachkundigen Einwohnern Einwohnerinnen und Einwohnern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Hiermit werden der mit

dem Ehrenamt verbundene Aufwand und die sonstigen allgemeinen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

(2) Daneben werden den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Mitgliedern der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Seniorenbeirats und der Behindertenbeauftragte erhalten gemäß § 24 BbgKVerf Ersatz Ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls.

(4) Die Schiedspersonen in der Gemeinde Panketal erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Kostentragungspflicht der Gemeinde Panketal für Sachkosten nach § 12 Abs.1 Schiedsstellengesetz bleibt unberührt.

§ 3

Zahlungsbestimmungen/ Kürzungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Das Sitzungsgeld wird ausschließlich für die Teilnahme an Sitzungen gewährt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Zahlungen gemäß § 2 dieser Satzung erfolgen jeweils monatlich rückwirkend bis zum letzten Arbeitstag des folgenden Monats.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit drei Monate nicht ausgeübt, so wird den Betroffenen ab dem vierten Monat der Nichtausübung des Mandats bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Mandats keine Aufwandsentschädigung gewährt.

Die Nichtausübung wird vermutet,

a.) wenn das Mitglied der Gemeindevertretung nachweislich in dem vorgenannten Zeitraum an keiner Sitzung der Gemeindevertretung, deren Ausschüsse bzw. an den Sitzungen seiner Fraktion teilgenommen hat,

b.) wenn das Mitglied des Ortsbeirates nachweislich in dem vorgenannten Zeitraum an keiner Sitzung des Ortsbeirates teilgenommen hat,

c.) wenn die sachkundigen Einwohner nachweislich in dem vorgenannten Zeitraum an keiner Sitzung ihrer Ausschüsse bzw. an keinen Sitzungen einer Fraktion teilgenommen haben.

Vor der Einstellung der Zahlung der Aufwandsentschädigung ist der Mandatsträger anzuhören.

(4) Die Anwesenheitslisten sind bis zum 15. Arbeitstag des auf die Sitzung folgenden Monats im Falle von § 8 Abs. 1, 2 und 4 von den Ausschussvorsitzenden, den Fraktionsvorsitzenden und den Ortsvorstehern vorzulegen.

(5) Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die Schiedspersonen der Gemeinde Panketal erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende.

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.

(2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.

(3) Die Ortsvorsteher von Schwanebeck und Zepernick erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 350,00 Euro.

(4) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.

(5) Die Schiedspersonen der Gemeinde Panketal erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 Euro. Die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Schiedspersonen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro. Dauert die Vertretung länger als einen Kalendermonat an, so erhält der/die Vertretende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 25 Euro. Die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Sofern die Vertretung länger als drei Kalendermonate andauert, erhält der/die Vertretene keine Aufwandsentschädigung mehr.

§ 5

Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalls für Mitglieder des Seniorenbeirats und den Behindertenbeauftragten

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats und der Behindertenbeauftragte haben Anspruch auf Ersatz der mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im ursächlichen Zusammenhang stehenden geldlichen Aufwendungen wie Kosten für Porto, Telefongebühren, Reise- und Fahrtkosten und notwendiger Nebenkosten.

(2) Die Erstattung der Auslagen erfolgt nach Vorlage prüfbarer Originalbelege.

(3) Für den Ersatz von Verdienstausfall gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.

§ 6

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält zusätzlich zu der in § 4 dieser Satzung geregelten Aufwandsentschädigung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400,00 Euro.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.

(3) Der Vorsitzende des Hauptausschusses, soweit er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist, erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 Euro.

(4) Steht einer Person sowohl eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2 zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

(5) Steht einer Person sowohl eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 als auch nach Absatz 3 zu, erhält diese eine insgesamt verminderte Aufwandsentschädigung in Höhe von 550,00 Euro.

(6) Dauert die Vertretung der unter Absatz 1, 2 und 3 sowie unter § 4 Absatz 3 Genannten länger als einen Kalendermonat an, so erhält der Vertretende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach den Absätzen 1, 2 und 3 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vertretenen in voller Höhe. Für die Zahlung der nach Satz 1 zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Vertretung der in § 4 Abs. 3 Genannten werden Vertretungszeiträume ab dem 01.01.2022 berücksichtigt.

§ 7 Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik und Auslagenersatz

(1) Nehmen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick an der freiwilligen papierlosen Gremienarbeit teil, steht ihnen nach Unterzeichnung einer widerruflichen Teilnahmeerklärung Auslagenersatz und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung zu.

(2) Für den Neuerwerb eines für die papierlose Gremienarbeit geeigneten mobilen Endgerätes wird einmalig pro Wahlperiode ein Auslagenersatz in Höhe des tatsächlichen Anschaffungspreises, maximal bis zu 500 EUR gewährt. Die für die Teilnahme an der papierlosen Gremienarbeit benötigte Software (Sitzungsapplikation) wird von der Gemeinde Panketal bereitgestellt. Die Verantwortlichkeit für die Gewährleistung der geeigneten Hard- und sonstigen Software liegt bei dem an der papierlosen Gremienarbeit teilnehmenden Mitglied (Nutzer). Ein Rechnungsbeleg ist durch den Nutzer unaufgefordert vorzulegen. Bei der Beendigung der papierlosen Gremienarbeit vor Ablauf der Nutzungsdauer ist anteilig pro Quartal bezogen auf die verbleibende Nutzungsdauer der gezahlte Auslagenersatz anteilig zurück zu erstatten. Es wird von einer Nutzungsdauer der mobilen Endgeräte von vier Jahren ausgegangen. Der Anteil orientiert sich an der verbleibenden Nutzungsdauer und beträgt 1/16 pro Quartal. Gründe für die Beendigung der papierlosen Gremienarbeit können insbesondere der Widerruf der Teilnahmeerklärung, die Niederlegung des Mandats und die Abberufung aus der Tätigkeit eines sachkundigen Einwohners oder die Nichtannahme des Mandats sein. Der Antrag auf Zahlung des einmaligen Auslagenersatzes soll im Regelfall am Anfang einer Wahlperiode gestellt werden.

(3) Die Bereitstellung eines internetfähigen mobilen Endgerätes obliegt dem Nutzer, damit eine standortunabhängige Nutzung der Sitzungssoftware gewährleistet werden kann. Dies kann durch die Nutzung eines internen oder externen Peripheriegerätes erfolgen, das eine Verbindung zwischen dem mobilen Endgerät und einem Internetdienstanbieter unter Nutzung des Mobilfunknetzes herstellt und somit eine Nutzung des Internets ermöglicht. Für diese wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR pro Kalendermonat gewährt. Bei Nutzung privater mobiler Endgeräte wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR pro Kalendermonat von der Gemeinde Panketal gewährt. Die gleichzeitige Gewährung von Auslagenersatz für den Neuerwerb eines Endgerätes i.S.d. § 7 Abs. 2 S. 1 und einer Aufwandsentschädigung für die Nutzung privater mobiler Endgeräte während einer Wahlperiode ist ausgeschlossen.

(4) Die Zahlung des Auslagenersatzes erfolgt nach Vorliegen der Teilnahmeerklärung und des Rechnungsbelegs innerhalb eines Kalendermonats. Die Aufwandsentschädigungen nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung werden nach Vorliegen der Teilnahmeerklärungen nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung gezahlt. Bei der Beendigung der papierlosen Gremienarbeit im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 8 dieser Satzung endet auch die Zahlung des Auslagenersatzes.

§ 8 Höhe des Sitzungsgeldes

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten ausschließlich für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie als Mitglieder berufen sind, ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro. Die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro.

(2) Sachkundige Einwohner, die durch die Gemeindevertretung in deren Ausschüsse berufen wurden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro. Darüber hinaus erhalten die sachkundigen Einwohner für ihre Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Fachausschüsse und Gemeindevertretersitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro, höchstens jedoch für 12 Sitzungen im Kalenderjahr.

(3) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30,00 Euro, sofern sie keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 1 oder 3 erhalten.

(4) Mitglieder von Fraktionen erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Fachausschüsse und Gemeindevertretersitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro, höchstens jedoch für 12 Sitzungen im Kalenderjahr.

(5) Bei Unterbrechung der Sitzungen der Gemeindevertretung und aller Ausschüsse und deren Fortsetzung an einem anderen Termin entsprechend § 34 (5) Kommunalverfassung wird für die Fortsetzungssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro gewährt. Sitzungs- und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 9 Verdienstausschlag

(1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Höchstbetrag für die Erstattung von Verdienstausschlag beträgt 13,00 Euro/Stunde und wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages kann maximal für 35 Stunden monatlich geltend gemacht werden. Selbstständige und freiberufliche Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.

(2) Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 10 Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird,

sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Entschädigung für die Betreuung bzw. Pflege entspricht dem jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn und wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet.

§ 11

Reisekostenvergütung/Fahrkostenerstattung

(1) Für vom Hauptausschuss genehmigte Dienstreisen erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Panketal sind keine Reisen im Sinne von Absatz 1. Kosten für diese Fahrten können in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes zusätzlich erstattet werden, sofern der Sitzungsort mehr als 10 km von der Gemarkungsgrenze der Gemeinde Panketal entfernt liegt. Bei der Berechnung der Fahrtkosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge ist § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. In allen anderen Fällen ist der jeweilige Normalpreis für den öffentlichen Personennahverkehr, für einen Fahrschein zweiter Klasse beziehungsweise eine Fahrt mit dem Taxi zugrunde zu legen. Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen.

§ 12 Beginn und Ende der Zahlungsansprüche

(1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erworben wird und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied der Gemeindevertretung seine Rechtsstellung als Mitglied der Gemeindevertretung verliert. Ein wiedergewähltes Mitglied der Gemeindevertretung erhält für den Monat, indem es seine Rechtsstellung als Mitglied der Gemeindevertretung zunächst verliert und aufgrund der Wiederwahl die Mitgliedschaft wieder erwirbt, die Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 nur einmal. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 2 entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Mitgliedschaft im Ortsbeirat erworben wird und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied des Ortsbeirates seine Rechtsstellung als Mitglied des Ortsbeirates verliert. § 12 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 3 entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Mitglied des Ortsbeirates den Vorsitz des Ortsbeirates übernimmt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied des Ortsbeirates den Vorsitz verliert. § 12 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 4 entsteht mit Beginn des Monats, in dem der sachkundige Einwohner seine Rechtsstellung erwirbt und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der sachkundige Einwohner seine Rechtsstellung als sachkundiger Einwohner verliert. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 5 entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Rechtsstellung als Schiedsperson der Gemeinde Panketal erworben wird und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Schiedsperson ihre Rechtsstellung als Schiedsperson der Gemeinde Panketal verliert.

(2) Der Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 6 Absatz 1, 2 und 3 entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Mitglied der Gemeindevertretung den Vorsitz über-

nimmt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied der Gemeindevertretung den Vorsitz verliert. § 12 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Begrifflichkeit, Inkrafttreten

(1) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, für die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick, für den Behindertenbeauftragten, für die Mitglieder des Seniorenbeirats und für die Schiedspersonen der Gemeinde Panketal (Entschädigungssatzung 2021) außer Kraft.

Panketal, den 29.09.2022

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, für die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick, für den Behindertenbeauftragten, für die Mitglieder des Seniorenbeirats und für die Schiedspersonen der Gemeinde Panketal (Entschädigungssatzung 2022) wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 16 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 29.10.2022 (Nr. 8) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 29.09.2022

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

